

begründet sein könnte, sofern der Kläger nicht auf entsprechende Hinweise des Gerichts oder aus eigener Erkenntnis seinen Sachvortrag ändert.

In der vorliegenden Sache behauptet der Kläger, zwischen den Prozeßparteien hätten zivilrechtliche Beziehungen bestanden, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begründeten. Darüber hat deshalb die Zivilkammer zu befinden. Ob anstelle der vom Kläger behaupteten Zivilrechtsbeziehungen arbeitsrechtliche Vorgelegen haben, ist dabei für die Zivilkammer — vorausgesetzt, daß sie ihrer Hinweispflicht (§ 2 Abs. 2 ZPO) nachgekommen ist — so lange bedeutungslos, solange der Kläger seinen Anspruch nicht hierauf unter Aufgabe seiner ursprünglichen Anspruchsgrundlage stützt. Da für die Entscheidung über zivil- und arbeitsrechtliche Ansprüche verschiedene Kammern zuständig sind, ist die hilfswise Begründung des Anspruchs — zum einen aus einem zivilrechtlich, zum anderen aus einem arbeitsrechtlich zu beurteilenden Sachverhalt — ausgeschlossen.

#### §§ 252 Abs. 4, 261 Abs. 3 AGB.

**Ein Werkträger, der bewußt die für seine Arbeit vorgesehene Technologie nicht einhält, um sich durch höhere Arbeitsergebnisse einen Vorteil in Gestalt von Erfüllungsprämien zu verschaffen, obwohl er erkennt, daß dem Betrieb durch die geringere Qualität der Produkte ein Schaden entstehen wird, handelt bedingt vorsätzlich und ist deshalb für den Schaden in voller Höhe materiell verantwortlich.**

#### BG Frankfurt (Oder), Urteil vom 8. Februar 1984 — B AB 2/84.

Der Verklagte war beim Kläger als Korrosionsschutzfacharbeiter beschäftigt. Als er den Auftrag erhielt, den Korrosionsschutz an plast- und alkydharzbeschichteten Kästen vorzunehmen, reduzierte er entgegen der vorgeschriebenen Technologie die Sandstrahlarbeiten auf die Hälfte der vorgesehenen Zeit und nahm statt der vorgesehenen fünf nur drei bis vier Anstriche vor. Damit wollte er eine höhere Normerfüllung erreichen. Dabei war er sich darüber im klaren, daß der Korrosionsschutz nur für etwa die Hälfte der vorgesehenen Zeit gewährleistet war.

Als der Kläger feststellte, daß 64 Kisten nicht ordnungsgemäß bearbeitet worden waren, veranlaßte er deren Nachbearbeitung. Die dafür entstandenen Kosten machte er vor der Konfliktkommission dem Verklagten gegenüber als Schaden geltend.

Konfliktkommission und Kreisgericht bejahten die materielle Verantwortlichkeit des Verklagten in voller Höhe. Dabei gingen sie davon aus, daß der Verklagte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hatte.

Mit seiner Berufung beantragte der Verklagte, das Urteil des Kreisgerichts abzuändern, soweit dieses von einer vorsätzlichen Schadensverursachung ausgeht, und ihn wegen fahrlässiger Herbeiführung eines Schadens in Höhe eines monatlichen Tariflohns materiell verantwortlich zu machen.

Der Kläger beantragte, die Berufung des Verklagten zurückzuweisen.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

#### Aus der Begründung:

Das Kreisgericht ist im vorliegenden Fall zu einem nicht zu beanstandenden rechtlichen Ergebnis gelangt. Es hat richtig erkannt, daß der Verklagte bei der Durchführung der von ihm geforderten Arbeitsaufgaben an die Einhaltung der vorgegebenen Technologie gebunden war. Folglich gehörte es zu seinen Arbeitspflichten, die plast- bzw. alkydharzbeschichteten Kästen so abzustrahlen, daß Farbreste und Rost restlos entfernt werden und die notwendige Aufrauung des Metalls erreicht wird, um ein ordnungsgemäßes Haften der Farbe und damit den erforderlichen Korrosionsschutz zu gewährleisten.

Indem sich der Verklagte über diese Arbeitspflicht insoweit hinwegsetzte, daß er die Kästen nur oberflächlich abstrahlte und die neue Farbe auf noch vorhandene Röststellen und Farbreste auftrug, handelte er bewußt gegen die vorgegebene Technologie. Er verletzte demzufolge vorsätzlich die ihm obliegenden Arbeitspflichten (§ 252 Abs. 4 AGB).

Mit dieser Verhaltensweise setzte der Verklagte die Ursache für den erheblichen Qualitätsmangel im Arbeitsergebnis, der sich insbesondere in der Verkürzung der Halt-

barkeit des Erzeugnisses ausdrückt. Er löste damit die vom Betrieb notwendig zu erbringende Nacharbeit an den Kästen mit dem damit verbundenen zusätzlichen Aufwand aus. Demzufolge besteht zwischen der bewußten Arbeitspflichtverletzung des Verklagten und den Kosten zur Behebung des Qualitätsmangels ein unmittelbarer Zusammenhang.

Die Entscheidung des Kreisgerichts ist entgegen der Auffassung des Verklagten auch bezüglich der Feststellung des Verschuldens des Verklagten für den eingetretenen Schaden nicht zu beanstanden. Der Verklagte handelte im Hinblick auf den eingetretenen Schaden bedingt vorsätzlich i. S. des § 251 Abs. 4 AGB. Ihm war bekannt, daß das Unterlassen der erforderlichen Abstrahlung des Rostes und der Farbreste von den Kästen zwangsläufig dazu führt, daß das Material weiterhin vom Rost zerfressen und damit die Wirksamkeit der Korrosionsschutzmaßnahmen erheblich vermindert wird. Als Facharbeiter für Korrosionsschutz konnte er das Ergebnis seines Verhaltens genau einschätzen, und er wußte demzufolge, daß dem Betrieb durch seine Verhaltensweise ein Schaden entsteht. Trotz dieser Kenntnis ließ der Verklagte nicht von seinem pflichtverletzenden Verhalten ab. Damit nahm er den Eintritt des Schadens bewußt in Kauf und hat somit auch für diesen Schaden im vollen Umfang einzustehen. Daran ändert nichts, daß das Motiv seines Handelns nicht darin bestand, dem Betrieb Schaden zuzufügen, sondern eine günstigere Normerfüllung abzurechnen und sich dadurch einen persönlichen Vorteil zu verschaffen.

Ein Werkträger, der bewußt ihm in der Arbeitstechnologie vorgegebene Arbeitsgänge im Interesse der Vortäuschung einer günstigeren Normerfüllung ausläßt, obwohl er erkennt, daß sich das zwangsläufig negativ auf die Qualität seines Arbeitsergebnisses auswirkt und zu einem Schaden für den Betrieb führen wird, handelt hinsichtlich des eingetretenen Schadens bedingt vorsätzlich und ist deswegen in voller Höhe materiell verantwortlich (§§ 252 Abs. 2, 261 Abs. 3 AGB).

## Familien recht \* 1

### §§ 11, 105 FGB.

**1. Wird im Eheverfahren festgestellt, daß ein Ehegatte handlungsunfähig ist, hat das Gericht dessen umfassende Vertretung im Gerichtsverfahren zu gewährleisten und auf die Bestellung eines Pflegers hinzuwirken.**

**2. Die gegenseitige Vertretung der Ehegatten gemäß § 11 FGB umfaßt nicht das Recht, sich gegenseitig in solchen Angelegenheiten zu vertreten, die allein einen Ehegatten betreffen. Deshalb ist für Ansprüche auf Herausgabe des alleinigen Eigentums eines Ehegatten gegenüber einem Dritten der andere Ehegatte weder bei bestehender Ehe noch nach Ehescheidung aktiv legitimiert.**

#### OG, Urteil vom 7. Februar 1984 — 3 OFK 45/83.

Durch Urteil des Kreisgerichts vom 25. Mai 1982 wurde die Ehe des Klägers geschieden. Seine Ehefrau war seinerzeit handlungsunfähig. Deshalb bestellte das Kreisgericht ihren Vater — den jetzigen Verklagten — zum Prozeßbeauftragten. Zwischen ihm und dem Kläger wurde am 2. November 1982 eine außergerichtliche Einigung über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums der früheren Ehegatten abgeschlossen. Durch Klage vom 12. Juli 1983 hat der Kläger beantragt, die Nichtigkeit dieser Einigung festzustellen, weil der Verklagte zum Abschluß der Einigung nicht legitimiert gewesen sei. Des weiteren hat er beantragt, den Verklagten zu verurteilen, die auf Grund dieser Einigung in seinem Besitz befindlichen Sachen des gemeinschaftlichen Eigentums und das gemeinschaftliche Sparbuch sowie — unabhängig von der Einigung — Kleidungsstücke und Schmuck seiner früheren Ehefrau herauszugeben.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt und dargelegt, daß er infolge seiner im Nachhinein erlangten Kenntnisse gleichfalls von der Nichtigkeit der Einigung ausgehe. Bereits vor Klageerhebung sei er zur Herausgabe bereit gewesen. Er sei jedoch der Auffassung, daß es beim gegenwärtigen Besitzstand verbleiben solle, da er für die weiterhin handlungs-